## Ausführungsbestimmungen zum Promotionsverfahren Beschluss des Fakultätsrates der MNF vom 27.01.2016

- 1. Erstautor\*in im Sinne der Promotionsordnung ist in der Regel der\*die erst genannte Autor\*in. Eigene Publikationen mit mehr als eine\*n Erstautor\*in werden nur zu dem Teil angerechnet, der dem Anteil des\*der Kandidat\*in an der Gesamtzahl der Erstautor\*innen entspricht. Sollen mehrere Veröffentlichungen mit geteilten Erstautorenschaften angerechnet werden, muss mindestens eine weitere Arbeit mit alleiniger Erstautorenschaft vorliegen.
- 2. Bei Manuskripten einer kumulativen Dissertation mit mehreren Autor\*innen ist zusätzlich der jeweilige Anteil in Bezug auf Inhalt und Umfang auszuweisen. Die Aufteilung muss von dem\*der Betreuer\*in und Doktorand\*in der Dissertation durch Unterschrift bestätigt werden. Dies gilt für Gemeinschaftsdissertationen entsprechend.
- 3. Referierte wissenschaftliche Fachzeitschriften mit peer-review im Sinne der Promotionsordnung sind Journale, die im Web of Science gelistet sind.
- 4. Bei noch nicht veröffentlichten Manuskripten ist die Annahme zur Veröffentlichung bzw. die Eingangsbestätigung zur Begutachtung durch Kopien der entsprechenden Schreiben nachzuweisen.
- 5. Der formale Aufbau einer Dissertation besteht aus (i) dem Titelblatt mit Rückseite nach Anlage 1 der Promotionsordnung ohne weitere Zusätze, (ii) Inhaltsverzeichnis, (iii) Textteil mit Abbildungen, Tabellen, Grafiken, Karten, Anmerkungen und Fußnoten, (iv) Literaturverzeichnis, (v) Erklärung nach § 4 Absatz 1 d, (vi) tabellarischem Lebenslauf. Bei kumulativen Dissertationen besteht der Textteil aus einer etwa 20-seitigen Zusammenfassung, der Darstellung nach 2. und den zugrundeliegenden Manuskripten. Publizierte Manuskripte müssen in Form und Inhalt vollständig der Originalpublikation entsprechen. Eventuelle Danksagungen sind hinter dem Lebenslauf anzufügen. Ein Anlagenband ist zulässig. Der Textteil muss ohne Anlagen verständlich sein. Die Aufzählung (i) bis (vi) ist abschließend und einzuhalten.
- 6. Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens sind einzureichen: (siehe Merkblatt zur Einreichung!)
  - 3 Dissertationen
  - elektronische Version der Dissertation
  - Erklärung über die Abgabe einer elektronischen Kopie der Dissertation (siehe § 4 Abs. 1 Nr. c)
  - Formular
  - Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens
  - tabellarischer Lebenslauf (außerdem in jede der 3 Dissertationen einzubinden)
  - Liste der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Leistungen (außerdem in jede der 3 Dissertationen einzubinden)
  - beglaubigte Kopie der Urkunde über Diplom oder Bachelor und Master
  - beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde und Hauptprüfung (nur bei Pharmazeuten)
  - Erklärung über den jeweiligen Anteil des\*der Promovierenden bei Gemeinschaftsarbeiten
  - Formular zur Annahme als Doktorand\*in
  - Eigenanteil bei kumulativen Dissertationen (außerdem in jede der 3 Dissertationen einzubinden)

Die Dissertation ist maschinenschriftlich in gebundener Form einzureichen. Dabei ist normales Papier zu verwenden (80 g/m²). Bei mehr als 80 Seiten ist beidseitiger Druck zu verwenden.

- 6. Jeder\*r Doktorand\*in gibt bei der Einreichung der Dissertation an, wo die der Dissertation zugrunde liegenden Primärdaten gespeichert sind, falls diese nicht der Dissertation auf einem Datenträger beigelegt sind.
- 7. Die Dissertation ist nach der Verteidigung in vier gedruckten Exemplaren und einem elektronischen Exemplar der Universitätsbibliothek zu übergeben. Jede\*r Doktorand\*in, der\*die eine kumulative Dissertation einreichen will, hat eigenverantwortlich die Publikationsrechte für die Einreichung bei der UB mit den jeweiligen Verlagen zu klären\*.

<sup>\*</sup>Stimmt der Verlag dieser Nutzung nicht zu, ist dies dem Dekanat nachzuweisen durch Kopien der entsprechenden Schreiben.